

AMTSBLATT
für den Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

19. Jahrgang

Storkow, den 03.04.2023

Nr. 2



WAS Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee - Storkow/Mark“

Sprechzeiten des Zweckverbandes:

Dienstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

E-Mail: info@was-storkow.de

Internet: www.was-storkow.de

Inhaltsverzeichnis

A Amtliche Bekanntmachungen

	Seite
1. 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung des WAS	3 - 4
2. 3. Änderung der Wassergebührensatzung des WAS	4 - 5
3. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 21.03.2023 gefasst wurden	6

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

4. Sprechzeiten / Erreichbarkeit / Bereitschaft	7
5. Impressum/Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen	8

A Amtliche Bekanntmachungen

1. 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung

1. Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 ([GVBl. I/22, \[Nr. 18\]](#), S.6), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 ([GVBl. I/12, \[Nr. 20\]](#)) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 ([GVBl. I/17, \[Nr. 28\]](#)) sowie der §§ 6 und 8 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 ([GVBl. I/14, \[Nr.32\]](#)) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl. I/19, \[Nr. 38\]](#)) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 ([GVBl. I/04, \[Nr.08\]](#), S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl. I/19, \[Nr. 36\]](#)) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **21.03.2023** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 13 Wasserversorgungssatzung

§ 13 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist nur durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des ~~Zweckverbandes~~ **Betriebsführers** zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger ~~durch Nutzungsvertrag zusammen mit Bedienungshinweisen~~ übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom ~~Zweckverband~~ **Betriebsführer** festgelegt.
- (2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem ~~Zweckverband~~ **Betriebsführer** für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre verantwortlich.

Artikel II: Änderung des § 22 Nr. 12 Wasserversorgungssatzung

12. entgegen § 13 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des ~~Zweckverbandes~~ **Betriebsführers** oder nicht an vom ~~Zweckverband~~ **Betriebsführer** festgelegten Entnahmestellen entnimmt;

Artikel III: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Storkow (Mark), den 24.03.2023

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 24.03.2023

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

2. 3. Änderung der Wassergebührensatzung

3. Änderung der Wassergebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.Juni 2022 ([GVBl.I/22, \[Nr. 18\]](#), S.6), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 ([GVBl. I/04, \[Nr.08\]](#), S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 36\]](#)) sowie der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#), S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 38\]](#)) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **21.03.2023** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 3 Abs. 3 und 4 Wassergebührensatzung

- (3) Sofern die Wasserentnahme mittels eines Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes ~~Betriebsführers~~ erfolgt, so wird neben der Verbrauchsgebühr eine ~~Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,8239 €/Tag brutto (0,77 €/Tag netto)~~ ein Mietentgelt durch den Betriebsführer erhoben.
- (4) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gem. Abs. 1 berechnet. Im Verbandsgebiet des WAS verwendete Standrohre dürfen nur vom WAS Betriebsführer ausgeliehen werden.

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Storkow (Mark), den 24.03.2023

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 24.03.2023

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

**3. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Versammlung des
WAS in ihrer Sitzung am 21.03.2023 gefasst wurden**

Öffentlicher Teil

01/2023 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung

02/2023 3. Änderung der Wassergebührensatzung

Nicht öffentlicher Teil

**03/2023 Vergabe der Baumaßnahme Sanierung Druckminderschacht Rietz-
Neuendorf, OT Glienicke**

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

4. Sprechzeiten / Erreichbarkeit / Bereitschaft

Sprechzeiten

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Anschrift:

Fürstenwalder Straße 66, 15859 Storkow (Mark)

Telefon: 033678-4117-0

Fax: 033678-4117-40

Bereitschaftsdienst Trinkwasser:

0800-8807088

Bereitschaftsdienst Abwasser:

0800-5345671

5. Impressum/Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Die Verbandsvorsteherin -
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow (Mark)

Telefon: 033678-41170

Fax: 033678-411740

Redaktion: Sekretariat der Verbandsvorsteherin

Erscheinen: Erscheint nach Bedarf

Möglichkeiten und Bedingungen für den Bezug des Amtsblattes für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1. Das Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ liegt aus im Geschäftshaus des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow (Mark)
Sekretariat
2. Im Internet: www.was-storkow.de , Rubrik Amtsblätter
3. Bei Abholung vom Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, Fürstenwalder Straße 66, 15859 Storkow (Mark), Sekretariat, erfolgt die Abgabe eines aktuellen Exemplars kostenlos.
4. Die Zusendung eines aktuellen Exemplars erfolgt gegen Erstattung der Kosten für Auslagen.
5. Für die Herausgabe jedes weiteren Exemplars eines Amtsblattes kommt der Gebührentarif gemäß Verwaltungsgebührensatzung des WAS zur Anwendung.